



Betr. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft – Der Fall des liberalen Politikers Florian Waldeck im Lichte badischer Akten aus dem Jahre 1933

Bearbeitet von Hans-Georg Merz

Der Beginn der Verfolgung jüdischer Bürger im Jahre 1933

Ende Januar 1932 veröffentlichte die Mannheimer NS-Zeitung *Hakenkreuzbanner* einen antijüdischen Hetzartikel, der an zynischer Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ: *Wir werden nicht ruhen und rasten zu trommeln, bis auch der letzte deutsche Volksgenosse im Juden den Todbringer des Volkes und Staates erkannt hat. Jetzt handelt ihr noch! Morgen werden wir handeln.* Das Morgen in der nationalsozialistischen Zeitrechnung begann in Baden am 11. März 1933. An diesem Tag übernahm in einem *privaten Staatsstreich* der von Hitler ernannte Reichskommissar (seit 5. Mai 1933 Reichsstatthalter) Robert Wagner die Regierungsgewalt, die ihn und seine Gesinnungsgenossen in die Lage versetzte, den früheren Worten brutale Taten folgen zu lassen. Der anschließend praktizierte Staatsterror richtete sich zum einen gegen die republiktreuen politischen Widersacher der neuen Herren, die zum Beispiel wie führende Sozialdemokraten eine qualvolle Haft im Konzentrationslager Kislau erdulden mußten. Sogleich mit der *deutschen Erhebung Badens* setzte zum anderen die Verfolgung des jüdischen Bevölkerungsteils ein – zunächst mit dem Ziel der beruflichen Diskriminierung, der ökonomischen Schädigung und der bürgerlichen Entrechtung des *Rassenfeindes*.

Nach völlig willkürlichen, von Parteistellen inszenierten und hauptsächlich von SA-Aktivisten durchgeführten Boykottmaßnahmen gegen Geschäfte, Praxen und Kanzleien von Juden schuf die Hitlerregierung am 7. April 1933 die ersten formalen *Rechtsgrundlagen* zur Ausschaltung der jüdischen Bürger aus der neuen *Volksgemeinschaft*. Neben den Beamten und Ärzten waren davon die Rechtsanwälte, die *nicht arischer Abstammung* waren, betroffen. Ein Reichsgesetz ermächtigte – im Sinne einer sogenannten Kann-Vorschrift – die Behörden, dieser Personengruppe die Zulassung zu den Gerichten zu entziehen. Ausgenommen waren Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 ihren Beruf ausübten, *im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten* gekämpft hatten oder deren Väter oder Söhne gefallen waren.

Allein in Mannheim wurden 73 Anwälte Opfer der nationalsozialistischen Rassenpolitik. Einer von ihnen war Florian Waldeck (1886–1960), der als Mannheimer Kommunalpolitiker sowie als Förderer von Kunst und Kultur frühzeitig eine

stadtbekannte Persönlichkeit wurde. Die Verbundenheit mit seiner Vaterstadt, sein *Mannheimertum*, prägte so sehr sein Denken und Handeln, daß er sich eine Vertreibung aus derselben nicht vorstellen konnte. In seinen autobiographischen Aufzeichnungen schreibt er:

Mein Urgroßvater war Kammacher in seiner Geburtsstadt Mannheim. Er besaß ein kleines Haus in C 2 in der Oberstadt; in den hinteren Räumen war die Werkstatt. Seine Frau, die Urgroßmutter, war aus Frankfurt. Aber seine Eltern, Vater, wie Mutter, waren geborene Mannheimer. Zu diesen Urgroßeltern kam meine Großmutter Waldeck mit ihrem einzigen Kinde, meinem Vater, zurück, als sie nach kaum zweijähriger Ehe ihren Mann verloren hatte. Hundert Schritte von dem Hause lag das Hof- und Nationaltheater. Dem Hause gegenüber war das 1790 gegründete Bankhaus H. L. Hohenemser & Söhne. Die Großmutter ist mindestens der bewußte Ausgang meines Mannheimertums. Die alte Nachbarschaft ist der Grund, warum mein Vater nach dem sogenannten „Einjährigen“ in das alte, stolze Privatbankhaus kam, in dem er über 50 Jahre tätig war und leitend tätig blieb, bis er nach dem ersten Weltkrieg verschwand. Mein Vater war ein Theaterenthusiast, er schriftstellerte, dichtete und war ein großer Sammler. Er hat auf der Höhe des Lebens alle Angebote, in die Direktion einer Aktienbank einzutreten, abgelehnt. Er war mit allem, was Mannheim anging, vertraut und kannte sozusagen jeden. Mit seinem kleinen Fox, der ihn begleitete, gehörte er fast zum Mannheimer Stadtbild. Als er 1922 starb, hat ihm Professor Walter für den Vorstand des Altertumsvereins das Fontane-Wort nachgerufen: „Der ist in tiefster Seele treu, der die Heimat liebt wie du“. Meine Mutter war eine zarte, empfindsame Frau, deren feine Züge sich unter dem weißen Haar im Alter noch veredelten. Sie hatte die schönste Frauenhand, die ich gesehen habe. (Florian Waldeck, vgl. Literatur, S. 11)

Im Jahre 1927 erfolgte Waldecks Wahl in den badischen Landtag, im dem er als Fraktionsvorsitzender der liberalen Deutschen Volkspartei (DVP) und als Vizepräsident des Parlaments (seit 1929) erheblichen Einfluß ausübte. Nach dem Zweiten Weltkrieg berichtete Waldeck selbst auch über seine Erfahrungen und Bekanntschaften im Karlsruher *Rondell*. Seine nicht unkritische Einstellung zum Länderparlamentarismus verschwieg er dabei nicht:

In meinem 40. Lebensjahr kam ich als Abgeordneter in den Badischen Landtag. Dort habe ich mich als Abgeordneter Mannheims, der ich war, auch gefühlt und betätigt. Ein

Jahr zuvor war ich als Stadtverordneter gewählt worden. Das so oft verachtete Parlament ist ohne Zweifel eine ausgezeichnete Schulung. Die Arbeit liegt in den Fraktionen und den Ausschüssen. Ein großer Teil der Reden im Plenum sind Scheingefechte oder haben parteipolitische Zwecke. Als ich 1929 in das Präsidium gewählt wurde, lernte ich, eine gesetzgebende Körperschaft zu leiten und eine schwierige Etablierung ohne Zwischenfall zu dirigieren. Das Gefühl, daß die Länder sich in ihrem Parlamentarismus unnötig überschätzen, bin ich nie losgeworden. Als ich später als Fraktionsführer an den Kabinettsitzungen teilnahm, kamen mir noch mehr Zweifel über die Notwendigkeit des ganzen staatlichen Gehabens in einem kleinen Lande. Die bedeutendste Persönlichkeit im Landtag war der im Alter mild und weise gewordene, aber grundsatzfest gebliebene Prälat Dr. Schofer. Jede seiner Reden war ein Genuß. Er hatte das Zeug zum großen parlamentarischen Führer. Auch Ludwig Marum, ein Opfer des Dritten Reiches, war ein Mann von ungewöhnlicher politischer Begabung. Mit einem anderen sozialdemokratischen Führer, Emil Maier, verbanden mich fast freundschaftliche Beziehungen. Er war ein ausgezeichnete Mann. In der eigenen, kleinen, aber gut besetzten Fraktion, die sich in Baden Deutsche liberale Volkspartei nannte, war immer die Rivalität Obkircher und Mattes fühlbar. Beide hatten große Qualitäten. Obkirchers Schärfe hat bewirkt, daß die Gegner die Vornehmheit seiner Gesinnung anzweifeln. Völlig grundlos, denn er war eine ritterliche, wenn auch sehr empfindliche Natur. Mattes, der hervorragende Kenntnisse besaß, konnte sich durch eine gewisse Unbeweglichkeit keine Freunde erwerben, was ich immer sehr bedauert habe. Die Fraktion stand in enger Verbindung mit dem Reichsaußenminister Julius Curtius, der badischer Reichstagsabgeordneter war. (Florian Waldeck, vgl. Literatur, S. 15).

Mit der Errichtung der deutschen Diktatur verlor er nicht nur seine politischen Ämter, auch die Basis der materiellen Existenz des Teilnehmers am Ersten Weltkrieg war nunmehr in höchstem Maße gefährdet.

Die NS-Führungsspitze Badens im Konflikt um einen liberalen Politiker und Anwalt

Der Landtagspräsident ersucht den Reichsstatthalter um Unterstützung

Möglicherweise für Waldeck selbst überraschend fand der liberale Politiker in dem nationalsozialistischen Landtagspräsidenten Herbert Kraft (geboren 1886, 1946 im Freiburger Gefängnis verstorben) einen Fürsprecher, der offensichtlich den beruflichen und wirtschaftlichen Ruin des Anwalts verhindern wollte. Von Herbert Kraft, der in der Kampfzeit vor 1933 mit spektakulären, ja unwürdigen Auftritten im Landtag viel Aufsehen erregte, ist bekannt, daß er in der Zeit des Dritten Reiches bei aller politischen Grundsatztreue öfters auf eine von den üblichen niedrigen Standards des Regimes abweichende humanere Art des Umgangs mit Nichtnationalsozialisten bedacht war.

Wohl in diesem Sinne richtete er am 18. Mai 1933 das folgende Schreiben an Reichsstatthalter Wagner: *Als Präsident des Badischen Landtags fühle ich mich verpflichtet, Sie, verehrter Herr Reichsstatthalter, zu bitten, dass die Bestimmungen des Gesetzes über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 nicht in ihrer ganzen Schärfe angewendet werden auf den ehemaligen Vizepräsidenten des Badischen Landtags Rechtsanwalt Dr. Florian Waldeck*



Dr. Florian Waldeck, geboren am 15. Februar 1886 in Mannheim, gestorben am 28. September 1960 in Mannheim, Rechtsanwalt, Politiker der DVP, später der CDU. Foto: Generallandesarchiv Karlsruhe

in Mannheim. Dr. Waldeck ist zwar Halbjude, seine Frau, deren Vater und zwei Brüder im Felde gefallen sind, ist aber Arierin. Dr. Waldeck hat sich in seiner Eigenschaft als Vizepräsident und Abgeordneter gegen das neue Deutschland immer korrekt und loyal verhalten. Aus menschlichen und politischen Gründen wäre es sicher angebracht, hier von dem Widerruf der Zulassung abzugehen, umsomehr, da es sich hier um eine Kann-Vorschrift handelt. Dr. Waldeck war immerhin jahrelang Vizepräsident des Landtags und jeder Mann würde es verstehen, wenn hier eine Ausnahme gemacht werden würde. Ministerpräsident und Fraktionsführer der N.S.D.A.P. Walter Köhler schliesst sich meiner Ansicht voll und ganz an. Heil Hitler!...

Der Reichsstatthalter unterstützt das Anliegen des Landtagspräsidenten

Der Hitler jederzeit bedingungslos ergebene Reichsstatthalter Robert Wagner (geboren 1895, 1946 in Straßburg hingerichtet) verkörperte in den Jahren von 1933 bis 1945 die oberste politische Autorität in Baden. In dieser Eigenschaft verfügte er über weitreichende Befugnisse, die ausdrücklich der Verwirklichung der Ziele des Führers dienen sollten: Bestellung und Entlassung der Landesregierung, Auflösung des Landtags, Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Ernennung der Staatsbeamten und Richter. Wer seine Unterstützung gewann, besaß gute Chancen, in einem politischen Anliegen erfolgreich zu sein.

Diese Erwartung konnte auch Herbert Kraft hegen, denn in einem Schreiben an den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz vom 22. Mai 1933 befürwortete Wagner ebenfalls eine *schonende Behandlung* Waldecks: *Der Präsident des Landtags hat mir in der Frage der weiteren Zulassung des Rechtsanwalts Dr. Florian Waldeck in Mannheim das in Abschrift anliegende Schreiben (vom 18. 5. 1933) zugehen lassen. Ich bin mit der darin vertretenen Auffassung durchaus einverstanden und lege Wert darauf, dass dem Wunsch des Herrn Landtagspräsidenten entsprochen wird...*

Der Justizminister rügt das Verhalten des Landtagspräsidenten

Das abgebildete Quellenbeispiel (aus Bestand Generallandesarchiv Karlsruhe 231/3398) enthält die Stellungnahme des entscheidungsberechtigten badischen Ministers Otto Wacker (1899–1940). Dieser fanatische nationalsozialistische Ideologe amtierte von 1933 bis 1940 als Minister des Kultus und Unterrichts. Bis zur sogenannten *Verreichlichung der Justiz* Ende 1934 hatte er auch die Leitung des Justizministeriums inne; danach ging die Landesjustizverwaltung auf das Reichsjustizministerium über.

Der Justizminister erklärte sich, vor allem auf Grund der Intervention des Reichsstatthalters, bereit, das schon beschlossene Berufsverbot für Rechtsanwalt Waldeck aufzuheben. Sehr deutliche Kritik übte er dabei an dem Bittsteller Kraft: Dessen Petition an Wagner bewertete er als eine – nicht zufällige, sondern politisch absichtliche – bürokratische Fehlleistung des Landtagspräsidenten.

Wackers Schreiben an Kraft vom 23. Mai 1933 läßt die wichtigsten Merkmale eines behördlichen Aktenschriftstücks, wie sie auch im *Dritten Reich* gebräuchlich waren, erkennen:

- Der Briefkopf benennt den Absender, die Justizabteilung des Doppelministeriums, den Sitz der Landeshauptstadt und das Datum (normalerweise der Unterschrift). Die Registriernummer/Tagebuchnummer dient in der Regel der verwaltungsmäßigen Erfassung und Bearbeitung der zu einem *Vorgang* gehörenden Schriftstücke. Diesem Zweck gilt auch der *Betreff: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft*. Auf Anrede (und ebenso Grußformeln) wird verzichtet.
- Den *Schlußstein im Bau des Schriftstücks* bildet die Unterschrift: *Nicht umsonst haftet der Blick des Lesers zunächst an dieser Stelle, wo im selbstgeschriebenen Namenszug Wesen und Wirkung der Persönlichkeit anschaulich werden* (Heinrich Otto Meisner). Ob auch bei der Betrachtung der Unterschrift Dr. Wackers solche weitreichenden Schlüsse gezogen werden können, dürfte allerdings fraglich sein. Die im *Dritten Reich* verbreitete Floskel *Heil Hitler!* fehlt.
- Der Empfänger des Schreibens ist im unteren Teil des ersten Blattes genannt. Die Wiedergabe des Originals läßt erkennen, wie Kraft das Ministerschreiben *bearbeitet* hat. Der mit grauem Bleistift geschriebene handschriftliche Vermerk *E(ingang) 24. V. 33* zeigt in diesem Falle die Kürze des Kommunikationsweges. Die dem Adressaten wichtigen Stellen sind mit rotem Farbstift unterstrichen. An zwei Stellen ergänzte Kraft (ebenfalls mit roter Farbe) den Text Wackers mit eigenen Randnotizen. Auf dem ersten Blatt notierte er: *für d(en) bish(erigen) V(ize) Pr(äsidenten)*.
- Die mit Fragezeichen und Ausrufezeichen eingeleitete Bemerkung auf dem zweiten Blatt lautet: *?! (Wort undeutlich) falsch! nicht d(er) Res(sort) Min(ister) sondern der*

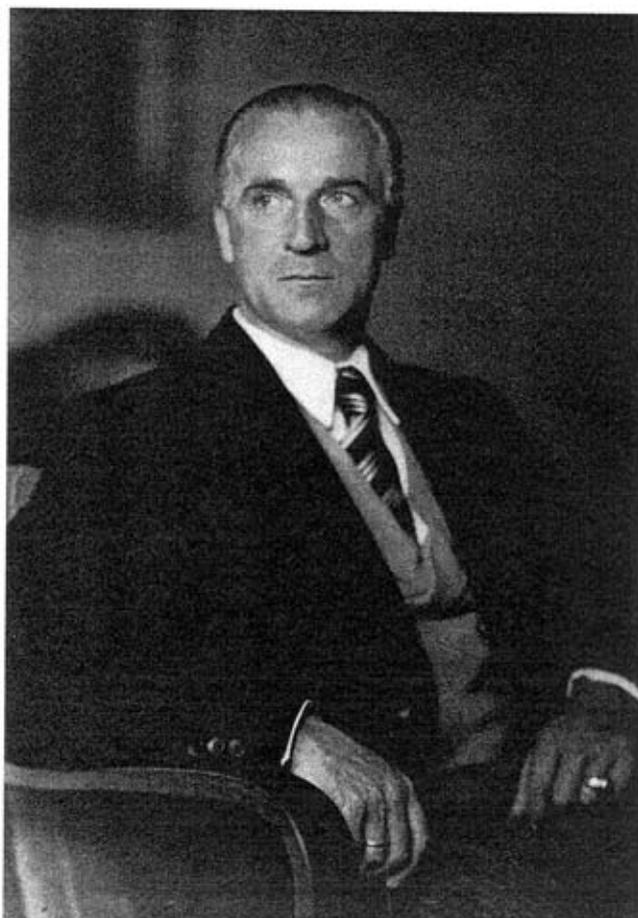
Min(ister) Präs(ident). Das zweite Blatt enthält ferner am unteren Seitenrand einen mit schwarzer Tinte geschriebenen Namen, wahrscheinlich denjenigen des Konzipienten dieses Schreibens.

- Akten in Baden werden traditionell mit dünnen Schnüren zusammengehalten (badische Oberrandheftung). Die schwarzen Punkte entsprechen den gestanzten Löchern für die Heftung.

Die sichtbare Reaktion des Landtagspräsidenten zeigt, wie wenig er mit der Argumentation des Ministers einverstanden war.

Der Landtagspräsident weist die Kritik des Justizministers zurück

Den Vorhaltungen Wackers beabsichtigte Kraft mit einer heftigen Antwort zu begegnen. In einem Briefentwurf legte er am 27. Mai 1933 seinen Standpunkt dar: Das Recht jedes Staatsbürgers, sich direkt an den Reichsstatthalter zu wenden, könne dem Landtagspräsidenten *unmöglich* verwehrt sein. Wackers Haltung in der Frage der *Zulassung zur Rechtsanwaltschaft* stimme im *Fall Waldeck* mit der Politik der Reichsregierung nicht überein. Zuletzt formulierte Kraft einen Satz, der auf einen im bisherigen Verlauf der Auseinandersetzung unerwähnten, den Beteiligten aber bewußten Umstand verweist: *Die Form Ihres Schreibens läßt mich fast vermuten, dass Sie darin, obwohl es an den Landtagspräsidenten gerichtet ist, dessen Person und die des Ihnen unter-*



Herbert Kraft, geboren am 30. Mai 1886 in Heidelberg, gestorben am 15. Januar 1946 in Freiburg, 1933–1934 Präsident des Badischen Landtags.

Foto: Generallandesarchiv Karlsruhe

**Der Minister
des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz
Abteilung Justiz**

Karlsruhe, den
Herrenstraße 1
Fernsprecher 6060 u. 6061

Y. 24. V. 33
23. Mai 1933.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Nr. J 31299.

Der Herr Reichsstatthalter hat mir heute das in Abschrift angeschlossene Schreiben nebst einer Abschrift Ihres an ihn gerichteten Briefes vom 18. d.M. übermittelt. Ich hatte zwar in meiner Eigenschaft als Justizminister aus grundsätzlichen, mit der Gesamregelung der Frage zusammenhängenden Erwägungen bereits beschlossen gehabt, auch die Zulassung des Herrn Dr. Waldeck zurückzunehmen, habe aber dann doch dem Wunsch des Herrn Reichsstatthalters entsprechen zu sollen geglaubt, und demgemäss meine Verfügung zurückgezogen. Ich kann aber nicht umhin über das von Ihnen eingeschlagene Verfahren mein lebhaftes Befremden auszu drücken. Die Zulassung von Rechtsanwälten sowie die Zurückziehung der Zulassung aufgrund des Gesetzes vom 7. April 1933 ist ausschliesslich Sache des zuständigen badischen Ressortministers, also des Justizministers. Wenn Sie also schon in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Badischen Landtags sich für einen nichtarischen Rechts-

für die P. K.
An den Herrn Präsidenten
des Badischen Landtags

h i e r .

anwalt - Herr Dr. Waldeck ist Volljude, nicht nur Halbjude-
verwenden zu sollen glaubten, wäre es angebracht gewesen,
sich nicht an die mir übergeordnete, aber hierfür nicht
zuständige Reichsstelle, den Herrn Reichsstatthalter, son-
dern unmittelbar an die zuständige badische Stelle, nämlich
an den Justizminister, zu wenden. Befremdlich ist weiter-
hin die Tatsache, dass Sie es für zweckdienlich hielten, von
Ihrem Schritt beim Herrn Reichsstatthalter das zuständige
badische Justizministerium nicht vorher zu verständigen.
Ich stelle dies aus Anlaß des Falles Waldeck grundsätzlich
fest, um nicht aus der in diesem Fall gewählten Handhabung
etwa eine stehende parlamentarische Übung werden zu lassen.

Der Herr Reichsstatthalter erhält Abschrift dieses
Schreibens.

A. Schuman

21
Prof. Dr. Min.
Justizminister
Prof. Dr. Min.

Land

stellten Ministerialrats nicht mit genügender Schärfe auseinandergehalten haben. Das Verhältnis der beiden Kontrahenten war tatsächlich durch eine eigentümliche Konstellation gekennzeichnet: Gegenüber dem Justizminister Wacker beanspruchte Kraft einen ebenbürtigen politischen Rang und das Recht einer eigenständigen Vorgehensweise; als Ministerialrat und Leiter der Abteilung Höhere Schulen im badischen Unterrichtsministerium war derselbe Landtagspräsident Untergebener des Kultusministers Wacker.

Wohl um eine Zuspitzung des Konflikts und eine weitere Belastung der Beziehung zu seinem Vorgesetzten zu vermeiden, verzichtete Kraft darauf, den Text des Konzeptes auszufertigen und abzusenden. Das Wacker übermittelte Schreiben vom 3. Juni 1933 entbehrte größerer Schärfen und betonte stärker die Würde des Landtags (den die antiparlamentarischen Nationalsozialisten dann allerdings im Oktober 1933 abschafften):

Für die freundliche Mitteilung, dass Sie meiner Anregung entsprechend von einer Zurücknahme der Zulassung des Herrn Dr. Waldeck abgesehen haben, spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus.

Ich kann mich jedoch nach dem Wortlaut Ihres Schreibens vom 23. v. M. des Eindrucks nicht erwehren, als ob Sie die Stellung des Landtagspräsidenten und die ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten falsch einschätzten. Denn Sie geben Ihrem Befremden darüber Ausdruck, dass ich



Robert Wagner, geboren am 13. Oktober 1895 in Eberbach-Lindach, erschossen am 14. August 1946 in Straßburg, 1933–1945 Reichsstatthalter des Reichsgaus Baden (bis 1940) bzw. Oberrhein (Baden und Elsaß).

Foto: Generallandesarchiv Karlsruhe

mich in dieser Angelegenheit an den Herrn Reichsstatthalter gewandt habe. Dies gibt mir Anlass zu der grundsätzlichen Betonung, dass auch dem Präsidenten des Landtags das Recht zukommt, sich in geeigneten Fällen unmittelbar an den Herrn Reichsstatthalter zu wenden. Dass auch der Herr Ministerpräsident diese Auffassung teilt, dürfte durch seine Zustimmung zu meinem Schritte bestätigt sein.

Im übrigen bin ich der Ansicht, dass der von mir ange-regte Schritt des Herrn Reichsstatthalters notwendig war, um die Würde des mir anvertrauten Amtes als Präsident des Landtags zu wahren; durch das beabsichtigte Vorgehen gegen einen früheren Vizepräsidenten, gegen dessen Amtsführung nie etwas einzuwenden war, wäre für dieses Ansehen eine von meinem Standpunkt aus nicht erträgliche Einbusse zu erwarten gewesen.

Schliesslich möchte ich Ihrer Kritik gegenüber noch darauf aufmerksam machen, dass der Präsident des Landtags für die Handlungen, welche er in seiner amtlichen Eigenschaft unternimmt, nur dem Landtag selbst verantwortlich sein dürfte.

Der Herr Reichsstatthalter erhält Abschrift dieses Schreibens...

Florian Waldecks weiterer Lebensweg

Florian Waldeck konnte seine Anwaltspraxis zunächst weiterführen. Die Arbeitsmöglichkeiten wurden jedoch zusehends eingeschränkt, während zugleich die NS-Presse seine Frau übel verleumdete und mit der Einweisung in das Konzentrationslager Kislau (bei Bruchsal) bedrohte:

Aus unserer schwarzen Mappe

Die katholische Ehefrau Bertel, des jüdischen Rechtsanwalts Florian Waldeck schlechtere Eehälfte, kann es nicht lassen, auf die neue Regierung zu schimpfen und unverantwortlich zu stänkern. So verbreitet diese Dame seit neuestem das Märchen von dem vergifteten „Judenliebchen“ aufgrund unserer berechtigten Anprangerungen. Nach unseren Informationen handelt es sich bei diesem Selbstmord um eine Liebestragödie, deren Opfer dazu noch Mischling war – also gar keine Veranlassung hatte, sich vor einer Anprangerung zu fürchten. Ihnen, Frau Bertel, aber wollen wir raten, in Zukunft die Lasterklappe schön geschlossen zu halten – andernfalls wir Ihnen Gelegenheit geben müßten, Ihre staatsfeindlichen „Vorträge“ in der Frauen-Abteilung in Kislau zu popularisieren. Sie, die „deutsche“ Frau eines jüdischen Rechtsanwalts, der noch das Glück hat, seine Praxis ausüben zu dürfen, hätten allen Grund, sich recht hübsch im Hintergrund zu halten. (Hakenkreuzbanner, 31. August 1933)

Seit Ende 1935 durften jüdische Anwälte nicht mehr als Pflichtverteidiger und Konkursverwalter tätig sein und ab Dezember 1938 als sogenannte *Rechtskonsulenten* nur noch jüdische Mandanten beraten. Im Jahre 1939 emigrierte Waldeck nach Belgien, wo er, zunächst mit Sprachunterricht seinen Lebensunterhalt bestreitend, mit seiner Frau *untertauchen* mußte. Seine Mutter und seine Schwester nahmen sich im Jahre 1942 angesichts der bevorstehenden Deportation das Leben. In seinen kurzen Lebenserinnerungen gedachte er rückblickend der schweren Verfolgungen: *Die Dämonen haben mein Leben nicht verschont. Das Herz pocht, wenn ich an sie denke und an ihre Opfer. Aber der tiefste Schmerz muß im Menschenherz verschlossen bleiben. Das Glück echter Freundschaft ist mir in diesen Zeiten reich zuteil geworden.*



Otto Wacker, geboren am 6. August 1899 in Offenburg, gestorben am 14. Februar 1940 in Karlsruhe, 1933–1940 badischer Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz (bis 1934).

Foto: Generallandesarchiv Karlsruhe

Nach Kriegsende widmete sich Florian Waldeck als Mitglied der CDU-Fraktion des Stadtrats vor allem der Erneuerung des kulturellen Lebens in seiner Heimatstadt. Ferner vertrat er in maßgeblichen Positionen die Interessen seines Berufsstandes, seit 1948 als Vorsitzender des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Nordbaden, 1959 als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Im Jahre 1955 zeichnete Bundespräsident Theodor Heuss den Mannheimer Ehrenbürger mit dem Großen Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland aus.

Literatur

- Rainer Bell, Die jüdischen Rechtsanwälte Mannheims. In: Mannheimer Hefte, 1985, Heft 1, S. 35–38
- Hans-Joachim Fliedner, Die Judenverfolgung in Mannheim 1933–1945. Dokumente, 1971, S. 353
- Bernd Ottnad (Hg.), Badische Biographien, Neue Folge, Band 1–3, 1982, 1987, 1990
- Gerhard Taddey, Juden im deutschen Südwesten. In: Reiner Rinker, Wilfried Setzler (Hg.), Die Geschichte Baden-Württembergs, 1986, S. 188–200
- Florian Waldeck, Die Mannheimer Anwaltschaft. In: Juristische Wochenschrift 59 (1930), Band III, S. 2898–2900
- Ders., Erzählung. Stufen des Lebens. In: Mannheimer Hefte, 1954, Heft 1, S. 11–16

Verwendung im Unterricht (Fach Geschichte)

Die Quelle (wie der *Fall Waldeck* insgesamt) eignet sich für eine unterrichtliche Erschließung in allen Schularten; dabei werden *Hilfestellungen* des Lehrers in unterschiedlichem Maß vonnöten sein:

Hauptschule, Klasse 9, LPE 3: Deutschland unter nationalsozialistischer Herrschaft (Inhalte: Ausrichtung aller Lebensbereiche auf nationalsozialistische Zwecke/Rassismus und Judenverfolgung).

Realschule, Klasse 9, LPE 4: Der Nationalsozialismus (Inhalte: Entrechtung und Verfolgung jüdischer Mitbürger und politisch Andersdenkender).

Gymnasium, Klasse 10, LPE 4: Die nationalsozialistische Diktatur (Inhalte: Gleichschaltung und Verfolgung/Entrechtung und Verfolgung der Juden und anderer Minderheiten).

Grundkurs 12.2, LPE 2: Der Nationalsozialismus (Inhalte: Politische Verfolgung/Rassische Verfolgung).

Leistungskurs 13.1, LPE 4: Die Zerstörung der Demokratie durch den Nationalsozialismus (Inhalte: Der Führerstaat: wechselseitige Durchdringung von Partei und Staat/ Verfolgung der Andersdenkenden: Vernichtung der sozialen und physischen Existenz, innere und äußere Emigration, Exil).

Im einzelnen können die folgenden Gesichtspunkte angesprochen werden:

1. Die abgebildete Quelle macht mit dem Aussehen und den formalen Merkmalen eines ministeriellen/behördlichen Schriftstückes bekannt. Die Unterstreichungen und Randnotizen lassen die Reaktion des Adressaten erkennen.
2. Der *bürokratische Vorgang* Waldeck vermittelt einen Einblick in den Ablauf und Stil eines Konfliktes unter nationalsozialistischen Spitzenpolitikern. Ziele und Motive derselben können diskutiert werden. Die Frage der Kompetenzverteilung ist zu beachten.
3. Die berufliche Ausschaltung und gesellschaftliche Ausgrenzung jüdischer Bürger stellte die *erste Stufe auf der Treppe in eine Hölle* (Carmen Korn) dar. Eine Behandlung der weiteren Stufen und Formen der Verfolgung (Emigration, Untertauchen, Ermordung) ist, etwa mit Hilfe der Erinnerungsliteratur (Hecht, Neumann, Paepcke), unverzichtbar.

Das leidvolle Schicksal jüdischer Juristen im *Dritten Reich* wird eindringlich in den folgenden Erinnerungen geschildert:

Ingeborg Hecht, Als unsichtbare Mauern wuchsen. Eine deutsche Familie unter den Nürnberger Rassegesetzen. Vorwort von Ralph Giordano, 2. Auflage, 1988

Siegfried Neumann, Vom Kaiserhoch zur Austreibung. Aus den Aufzeichnungen eines jüdischen Rechtsanwalts. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*, B 45/76, 6. November 1976, S. 3–32

Lotte Paepcke, Ich wurde vergessen. Bericht einer Jüdin, die das Dritte Reich überlebte. Mit einem aktuellen Nachwort, 1979

Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, versagt werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsanwälte bei einem anderen Gericht.

§ 3

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.

§ 4

Die Justizverwaltung kann gegen einen Rechtsanwalt bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 3 Gebrauch gemacht wird, ein Vertretungsverbot erlassen. Auf das Vertretungsverbot finden die Vorschriften des § 91 b Abs. 2 bis 4

der Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 120) entsprechende Anwendung.

Gegen Rechtsanwälte der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art ist das Vertretungsverbot nur zulässig, wenn es sich um die Anwendung des § 3 handelt.

§ 5

Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Rechtsanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 6

Ist die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund dieses Gesetzes zurückgenommen, so finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die der Rechtsanwalt für sich oder seine Familie gemietet hatte, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Angestellte von Rechtsanwälten, die dadurch stellungslos geworden sind, daß die Zulassung des Rechtsanwalts zurückgenommen oder gegen ihn ein Vertretungsverbot gemäß § 4 erlassen ist.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner